

# Jugendfreiwilligendienste

---

**Die Bedeutung der Jugendfreiwilligendienste vor dem Hintergrund der sich ändernden Rahmenbedingungen für den Zivildienst**

## **Positions- und Informationspapier der Landtagsfraktion**

### **Inhalt:**

---

- Seite 2: Grüne Positionen: Jugendfreiwilligendienste als echte Alternative zum Zivildienst
- Seite 4: Gesellschaftlicher und individueller Wert der Jugendfreiwilligendienste
- Seite 6: Entwicklungsperspektiven für Jugendfreiwilligendienste
- Seite 8: Bewertung des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- Seite 9: Die Jugendfreiwilligendienste in Baden-Württemberg
- Seite 10: Finanzierung und öffentliche Förderung der Jugendfreiwilligendienste
- Seite 14: Aus Wehrpflicht und Zivildienst aussteigen, Freiwilligendienste ausbauen
- Seite 15: Allgemeine soziale Pflichtdienste sind keine Alternative zum Zivildienst

**Siegfried Lehmann MdL (Jugendpolitischer Sprecher der Landtagsfraktion ) und  
Floriana Krügel**

## Grüne Positionen zum Jugendfreiwilligendienst als echte Alternative zum Zivildienst

1. Pflichtdienste wie der Wehr- und Zivildienst sind ein umfassender Eingriff in die Freiheitsrechte junger Männer. Die Grünen fordern daher seit langem die Abschaffung der Wehrpflicht – und damit auch die des Zivildienstes als Wehersatzdienst. Die Wehrpflicht ist ungerecht, sicherheitspolitisch überflüssig, unvertretbar teuer und ein tiefer Eingriff in individuelle Grundrechte sowie in die Ausbildungs- und Berufsbiographien junger Männer.

Während nur noch 14% der Wehrpflichtigen eines Geburtsjahrgangs zum Grundwehrdienst einberufen werden, muss nahezu jeder Kriegsdienstverweigerer Zivildienst leisten. So sollen gemäß dem verabschiedeten Bundeshaushalt 2010 rund 29.000 Zivildienstleistende mehr für den „Wehersatzdienst“ einberufen werden als für den eigentlichen Wehrdienst. Das ist ein unhaltbarer und inakzeptabler Zustand.

Die von der Bundesregierung eingeleitete Verkürzung des Wehr- und Zivildienstes auf sechs Monate ignoriert die Gegebenheiten in den Zivildienststellen und die geänderten Anforderungen aus der eingeleiteten Transformation der Bundeswehr. Anstatt weitere Jahre mit einer Debatte über Verkürzung zu verschwenden, muss der **endgültige Ausstieg aus der Wehrpflicht** organisiert werden:

Der Zivildienst sollte dabei **schrittweise durch sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze und Jugendfreiwilligendienste ersetzt** werden. Die notwendigen Mittel dafür stehen nur zur Verfügung, wenn die Pflichtdienste konsequent beendet werden.

Eine solche Stärkung der Freiwilligkeit ist die einzige sinnvolle und demokratische Alternative zur Wehrpflicht. Eine Forderung nach einem sozialen Pflichtjahr vom Wegfall der Wehrpflicht abzuleiten, ist nicht nur falsch sondern auch verfassungsrechtlich nicht haltbar.

2. Alle interessierten jungen Menschen sollen sich in einem Freiwilligendienst engagieren können. Die dafür notwendigen förderpolitischen Voraussetzungen müssen durch Land und Bund geschaffen werden. Seit Jahren beobachten alle Anbieter von Freiwilligendiensten das wachsende Interesse junger Menschen, sich im Rahmen von Freiwilligendiensten zivilgesellschaftlich und gemeinwohlbezogen zu engagieren. In dieser **Engagementbereitschaft**, die nicht abgewiesen werden darf, liegt ein wertvolles gesellschaftliches Potential.

Vor diesem Hintergrund ist ein **weiterer Ausbau nötig**. Fehlende finanzielle Förderung sowie unzureichende Rahmenbedingungen behindern den notwendigen Ausbau.

Im Bereich der Jugendfreiwilligendienste überschreitet seit Jahren die Nachfrage das vorhandene Platzangebot. Ohne ein überproportionales finanzielles Engagement der Träger wäre die Diskrepanz noch größer. Bund und Länder müssen ihre Fördervolumina dem Interesse entsprechend deutlich erhöhen.

3. Die Freiwilligendienste sind ein Angebot für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrem Schulabschluss oder ihrer Herkunft. Es bietet eine hervorragende Möglichkeit, um die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu fördern und zur Stärkung ihrer Kompetenzen beizutragen.

Insbesondere auch **benachteiligten jungen Menschen** sollte durch die Freiwilligendienste eine Perspektive gegeben werden. Es sollte angestrebt werden, mindestens **20% der Teilnehmenden** aus der Gruppe bildungs- und partizipationsferner sowie benachteiligter Milieus zu gewinnen.

Zudem sollten die Freiwilligendienste auch junge Menschen mit **Migrationshintergrund** attraktiver werden. Für die in der Regel notwendige stärkere pädagogische Begleitung dieser Zielgruppen in der Einsatzstelle und in den Seminaren ist eine Aufstockung der Förderpauschale zwingend erforderlich.

4. Für die Jugendlichen ist die Zeit während des Freiwilligendienstes **Bildungszeit** zur biografischen und beruflichen Orientierung und eine prägende Phase der Persönlichkeitsentwicklung. Hierbei haben Elemente wie Engagement lernen, Erwerb sozialer Kompetenzen oder Einüben von Toleranz gegenüber Fremden einen wesentlichen Platz. Deshalb muss ein Ausbau der Jugendfreiwilligendienste als **jugend- und bildungspolitische Lerndienste** erfolgen.

5. Um die finanziellen Mittel für alle Jugendfreiwilligendienste analog zum Kinder- und Jugendplan (KJP) zu bündeln, bedarf es eines bundesweiten **Freiwilligendiensteplanes**, der zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit mit einer Anpassungsklausel versehen ist.

Aus dessen Budget sollen insbesondere die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden, die Unterstützung der Qualifizierung von Trägern und Einsatzstellen, die Erprobung und Förderung neuer Einsatzmöglichkeiten und innovativer Projekte, die Förderung der Anerkennung Freiwilliger sowie die Entwicklung unterstützender Instrumente für Träger und Einsatzstellen finanziert werden.

Mit der Ausarbeitung eines solchen Freiwilligendiensteplanes muss die bisherige **Finanzierungsstruktur** der Jugendfreiwilligendienste grundlegend **reformiert** werden. Dabei sollen:

- die ungleichen Finanzierungsstrukturen zwischen den Freiwilligendiensten einerseits sowie dem Freiwilligendienst nach § 14c ZDG andererseits ausgeglichen werden,
- die finanziellen Mittel für die Freiwilligendienste durch Umwidmung der frei werdenden Zivildienstmittel verstetigt werden,
- die Förderpauschalen insgesamt spürbar erhöht werden,
- dem erhöhten pädagogischen Bedarf besonderer Zielgruppen (SchulabbrecherInnen, Jugendliche mit Hauptschulabschluss, mit Migrationshintergrund) und jüngerer Teilnehmender dadurch gerecht werden, dass höhere Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden;

Auf eine derartige Reform der Freiwilligendienste sollte im Bundesrat hingewirkt werden.

6. Mit dem 2008 novellierten Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) wurde auch angestrebt, die Jugendfreiwilligendienste als Bildungsmaßnahme vollständig von der Umsatzsteuer zu befreien. Dieses Ziel wurde mit dem neuen Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) verfehlt, die Jugendfreiwilligendienste als Bildungsmaßnahme vollständig von der Umsatzsteuer zu befreien. Dieses Ziel wurde mit dem neuen Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) verfehlt. Die Jugendfreiwilligendienste sind und bleiben ein eng mit der Kinder- und Jugendhilfe verbundenes Angebot sowie ein Bildungs- und Orientierungsjahr, die in erster Linie an den Bedürfnissen junger Menschen orientiert sind. Es darf auch steuerrechtlich nicht als Personalgestellung bewertet werden!

Eine **vollständige Umsatzsteuerbefreiung** des Jugendfreiwilligendienstes, etwa durch die Ausweitung der Ausnahmetatbestände im Umsatzsteuerrecht, wird angestrebt.

Notwendig ist eine zeitnah einsetzende unbefristete Nichtbeanstandungsregelung durch die Finanzministerien des Bundes und der Länder für alle Verträge, die nach § 11 Absatz 1 JFDG geschlossen wurden bis zum Zeitpunkt der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung.

7. Freiwilliges Engagement braucht **Anerkennung**. Dabei geht es ebenso um gesellschaftliche Wertschätzung wie auch um greifbare Belege für erbrachte Leistungen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Anerkennung der Jugendfreiwilligendienste bei Jugendlichen und in der Gesellschaft zu verbessern und darüber hinaus besondere **Anreizsysteme** schaffen, die freiwilliges Engagement attraktiv machen. Zu diesen Maßnahmen sollen u.a. gehören:

- Verbindliche Anerkennung der Jugendfreiwilligendienste als Praktikum für einschlägige Ausbildungswege bzw. Verkürzung der Ausbildung bei entsprechenden Ausbildungsgängen und Tätigkeiten,
- Standards zur Ausstellung von qualifizierten Zeugnissen, Nachweise über die geleistete Arbeit und die erworbenen Kompetenzen,
- der Ausbau von zusätzlichen Bildungsangeboten im Rahmen der Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst;
- Ausgabe eines bundeseinheitlichen „Freiwilligendienst-Ausweises“, der Voraussetzung wäre zum Beispiel für:
  - ✓ eine verbilligte BahnCard und die begünstigte Nutzung aller anderen öffentlichen Verkehrsmittel,
  - ✓ eine ermäßigte Nutzung öffentlicher und privater Angebote wie Theater, Museen, Bäder und Konzerte,

- Befreiung von der Studiengebühr für sechs Semester und die Einführung eines Bonussystems: Studien- und Ausbildungsplatzvergabe (z.B. doppelte Anzahl von Wartesemestern), Berücksichtigung eventuell erworbener Qualifikationen bei Einstellungen im öffentlichen Dienst.
8. So erfreulich die vorhandene Engagementbereitschaft junger Menschen auch ist, sie spiegelt noch nicht das Potential wieder, das in der Gesellschaft angelegt ist. Deshalb muss die **Öffentlichkeitsarbeit** für Jugendfreiwilligendienste deutlich verstärkt und breiter angelegt werden. Die Möglichkeit eines freiwilligen Jahres für junge Menschen muss dabei vor allem im Hinblick auf
- geschlechtergerechte Teilnahme an Jugendfreiwilligendiensten,
  - unterrepräsentierte Zielgruppen in den Jugendfreiwilligendiensten,
  - Mehrsprachigkeit mit Blick auf Jugendliche mit Migrationshintergrund und ihre Eltern,
  - zielgruppenorientierte Elternarbeit und -information
- betont werden und vor allem die Leitgedanken Freiwilligkeit, Teilhabe an der Gesellschaft und des freiwilligen Jahres als Lernort in den Mittelpunkt stellen;
9. Im Bundesrat ist darauf hinzuwirken, dass gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit eine praktikable und einheitliche Lösung bei der **Anrechnung** der Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen **bei ALG-II-Bezug** zu erarbeiten und durchzusetzen, die dem Willen der Bundesregierung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch das freiwillige Jahr gerecht wird.

### **Gesellschaftlicher und individueller Wert der Jugendfreiwilligendienste**

---

Bürgerbeteiligung und -engagement sind wesentliche Bestandteile einer aktiven Demokratie und einer lebendigen Zivilgesellschaft. Freiwilligendienste sind eine besondere und eigenständige Form des bürgerschaftlichen Engagements. Bewährte Formen wie die bestehenden Jugendfreiwilligendienste führen Jugendliche an bürgerschaftliches Engagement heran und können so eine spätere dauerhafte ehrenamtliche Tätigkeit fördern.

Die Freiwilligen erbringen für die Gesellschaft Leistungen, die einerseits unverzichtbar, andererseits auf dem Markt nicht realisierbar sind. Soziale Projekte verschiedenster Art und viele Tausende von Menschen profitieren vom freiwilligen Einsatz der jungen Menschen.

Jugendfreiwilligendienste sind eine Möglichkeit, der hohen Bereitschaft junger Menschen zu sozialem und ökologischem Engagement zu entsprechen und ihren Potenzialen Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Als selbst gewählte Lernphase und -orte dienen Freiwilligendienste der Orientierung und Bildung der Freiwilligen ebenso wie den Menschen und Projekten, für die die Freiwilligen tätig werden.

Jugendfreiwilligendienste bieten jungen Menschen nach der Schulausbildung oder in der weiteren Ausbildungsphase neue Lernerfahrungen, vermitteln ihnen wichtige soziale, ökologische und interkulturelle Fähigkeiten, bieten wertvolle Auslandserfahrungen, geben Orientierung und stärken Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein sowie Eigen- wie Fremdverantwortung. Die Einbindung in konkrete Arbeitszusammenhänge kann die Entscheidung über Ausbildungs- und Berufswünsche sowie persönliche biographische Weichenstellungen klären helfen.

Die Politik in Baden-Württemberg muss den Wert von Jugendfreiwilligendiensten anerkennen – nicht nur rhetorisch, sondern mit aller finanziellen und rechtlichen Konsequenz. Nur wenn bürokratische Hürden abgebaut werden und auch für eine angemessene Ausstattung mit finanziellen Mitteln gesorgt ist, werden FSJ und FÖJ wirklich als wichtige Möglichkeit der persönlichen, beruflichen und sozialen Orientierung und als wertvolle Leistung für die Gesellschaft ernst genommen.

Im Bereich der Internationalen Freiwilligendienste treten verstärkt Aspekte interkulturellen Lernens hinzu. Bei der letzten Evaluierung von FSJ und FÖJ gaben jeweils ca. 90% der befragten Freiwilligen an, dass sie sowohl viele fachliche Kenntnisse erworben, als auch Dinge gelernt hätten, „die keine Schule vermitteln kann“.

Dies weist auf die Bedeutung dieser Engagementform als komplementärem Lernort zur Schule hin. Im Gegensatz zur Schule sind Freiwilligendienste in erster Linie Orte informeller bzw. nicht-formeller Bildung, d.h. die Lernziele sind stark durch das Subjekt bestimmt und nicht durch Institutionen im Sinne eines Curriculums vorgegeben.

Dieser Befund gilt nicht nur für junge Menschen. In den **generationsübergreifenden Freiwilligendiensten** sagte ebenfalls eine deutliche Mehrheit der Freiwilligen (70%) aus, dass sie fachliche und soziale Kenntnisse erworben hätten. Vor diesem Hintergrund könnten Freiwilligendienste zukünftig eine stärkere Beachtung im Kontext der Diskussion um die Förderung lebenslangen Lernens bekommen.

Die zweite wichtige Funktion von Freiwilligendiensten ist die Ermöglichung von Orientierung für nachfolgende Lebensphasen, die die Teilnehmenden je nach biographischem Hintergrund vor unterschiedliche Herausforderungen stellen. Die Jugendfreiwilligendienste werden in diesem Sinne häufig zur beruflichen Orientierung genutzt, während Seniorinnen und Senioren in den generationsübergreifenden Freiwilligendiensten häufig nach einer Sinn gebenden Gestaltung des dritten Lebensalters suchen.

Diese Zielsetzungen – und nicht etwa die Tatsache, dass die Freiwilligen auch eine Menge nützlicher Aufgaben erledigen – legitimieren die besondere staatliche Unterstützung von Freiwilligendiensten. Insofern ist die Bewertung der Maßnahmen und Strukturen zur Einlösung des o.g. Anspruches zentral für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei bestimmten Formen freiwilligen Engagements tatsächlich um Freiwilligendienste handelt oder nicht. Dabei gilt es nicht nur einseitig die explizit formulierten Bildungsangebote, wie Seminartage oder Weiterbildungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen, sondern auch zu untersuchen, ob die im angebotenen Aufgaben einen möglichst großen Reichtum an Erfahrungs-, Lern und Bildungsmöglichkeiten aufweisen.

### Soziodemographische Merkmale der Teilnehmenden verschiedener Freiwilligendienste

Dienst	Jahrgang	Geschlechterverteilung		Schulabschlüsse*				Migrationshintergrund
		w	m	ohne	Niedrig	Mittel	Hoch	
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	2003/2004	76%	24%	1%	16%	43%	40%	7,1%
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)	2003/2004	68%	32%	1%	10%	31%	59%	6%
<b>Auslandsdienste</b>								
FSJ im Ausland	2003/2004	80%	20%			3%	97%	k. A.
FÖJ im Ausland		k. A.						
Anderer Dienst im Ausland (ADiA)	2007	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	87%	k. A.
Europäischer Freiwilligendienst (EFD)	2007	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	86%	k. A.
<b>Modellprojekte</b>								
Generationsübergreifende Freiwilligendienste (2005 bis 2008)	2005-2008	68%	32%	1%	13%	27%	51%	11,4%
weltwärts		k. A.						

\*niedrig: Volks-/Hauptschulabschluss; mittel: Realschulabschluss; hoch: Fachhochschulabschluss, Abitur

Aus: Freiwilligendienste in Deutschland - Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) – Februar 2009

### **Ein Angebot für alle**

Die Chancen, die Freiwilligendienste bieten, werden bisher nicht von allen Teilen der Bevölkerung gleichmäßig wahrgenommen und genutzt. Junge Menschen aus bildungsferneren, sozial schwächeren oder Migrationselternhäusern sind bei den Freiwilligendiensten deutlich unterrepräsentiert. Gerade jene **benachteiligten jungen Menschen** benötigen tragfähige Perspektiven. Ihren Anteil an den Teilnehmenden der Freiwilligendienste spürbar zu erhöhen, sollte ein gesellschaftliches Ziel sein. Denn so erfreulich die vorhandene Engagementbereitschaft junger Menschen auch ist, sie spiegelt noch nicht das Potential wieder, das in der Gesellschaft angelegt ist.

Als Richtwert sollte dabei angestrebt werden, mindestens 20 % der Freiwilligen aus der Gruppe bildungs- und partizipationsferner sowie benachteiligter Milieus zu gewinnen. Diese jungen Menschen brauchen in der Regel eine intensivere pädagogische Begleitung in ihren Einsatzstellen und Seminaren. Um dies gewährleisten zu können, muss die **Förderpauschale** für pädagogische Begleitung unbedingt **erhöht** werden.

Gerade für diese jungen Menschen, aber auch für alle anderen Freiwilligen ist es von besonderer Bedeutung, dass die Anerkennung, die ihnen für ihre Leistung gebührt, auch greifbare Formen annimmt. Aussagekräftige **Belege** für Bildungsgewinne und erbrachte Leistungen sind dabei ebenso wichtig wie eine **Anrechnung** des Freiwilligendienstes im weiteren Lebens- und Berufsweg.

### **Aussagekräftige und einheitliche Bescheinigungen einführen**

Verbindliche und einheitliche Standards zur Ausstellung von **qualifizierten Freiwilligendienstzeugnissen** sind überfällig. Nachweise über die geleistete Arbeit und die erworbenen Kompetenzen müssen unumgänglich zum Freiwilligendienst gehören. Dabei sollten zertifizierte, zusätzliche Bildungsangebote im Rahmen der Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst eine größere Rolle spielen als bisher.

Besonders wichtig zur Anerkennung und Attraktivitätssteigerung des freiwilligen Engagements ist die Ausgabe eines **bundeseinheitlichen „Freiwilligendienst-Ausweises“**, der eine ähnliche Aussagekraft besitzt wie ein Schüler- oder Studentenausweis. Ein solcher Ausweis wäre dann z.B. Voraussetzung für eine verbilligte BahnCard und Ermäßigungspreise in öffentlichen Verkehrsmitteln und die ermäßigte Nutzung öffentlicher und privater Angebote wie Theater, Museen, Bäder und Konzerte.

### **Anerkennung im Berufsweg verbessern**

Für den weiteren Lebens- und Berufsweg sollte ein Freiwilligendienst kein Zeitverlust, sondern eine **angerechnete Bildungs- und Leistungszeit** sein. D.h. konkret, dass z.B. bei entsprechenden Ausbildungsgängen und Tätigkeiten die Freiwilligendienstzeit verbindlich als Praktikum angerechnet werden muss bzw. für einschlägige Ausbildungswege ggf. zu einer Verkürzung der Ausbildung führt. Auch für ein anschließendes Studium darf der Freiwilligendienst kein Nachteil sein. Den Zeitverlust kompensieren sollte z.B. eine Befreiung von der Studiengebühr für sechs Semester und ein Bonus-system bei der Studien- und Ausbildungsplatzvergabe. So könnte ein abgeleiteter Freiwilligendienst beispielsweise eine Verdoppelung der Anzahl der Wartesemester bedeuten und bei Einstellungen im öffentlichen Dienst müssten eventuell erworbener Qualifikationen berücksichtigt werden.

Auch im Falle der Arbeitslosigkeit ist es notwendig, die freiwillige Leistung zu berücksichtigen. Dazu bedarf es einer praktikablen und einheitlichen Lösung bei der **Anrechnung** der Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen **bei ALG-II-Bezug**. Eine solche Lösung muss von der Bundesregierung gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet und durchgesetzt werden. Baden-Württemberg sollte im Bundesrat auf diese bundeseinheitlichen Anerkennungsstandards hinwirken.

### **Öffentlichkeitsarbeit intensivieren**

Wenn Freiwilligendienste anerkannt und für alle Teile der Gesellschaft attraktiv sind, muss dies auch für die Bevölkerung sichtbar sein. Deshalb muss die **Öffentlichkeitsarbeit** dafür deutlich verstärkt und breiter angelegt werden. Die Möglichkeit eines freiwilligen Jahres für junge Menschen muss dabei unter den Leitgedanken Freiwilligkeit, Teilhabe an der Gesellschaft und als Lernort betont werden. Gezielte mehrsprachige Kampagnen mit Blick auf Jugendliche mit Migrationshintergrund und ihre Eltern sind ebenso geboten wie Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf geschlechtergerechte Teilnahme an Jugendfreiwilligendiensten und auf unterrepräsentierte Zielgruppen. Dabei ist zielgruppenorien-

tierte Elternarbeit und -information ebenso wichtig wie die jungen Menschen selbst für den Freiwilligendienst zu begeistern.

## Aktuelle Situation und Entwicklungen

### Organisationsformen der Dienste:

Die beiden etablierten Jugendfreiwilligendienste – Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) – sind im Inland die mit Abstand größten Freiwilligendienste. Mit ca. 32.500 Teilnehmenden im FSJ und ca. 5.200 im FÖJ dominieren sie die Landschaft der Freiwilligendienste deutlich.

#### FSJ - Zusammenfassung Jahresstatistik 2007/2008 (Stand 07.04.2009)

	Zugänge gesamt	davon männlich	davon aKV	Verl. Innen	Gesamt- zahl	Abbrecher Innen	unter 18	ausl. Herkunft	HS mit/ohne	RS	Abi/FH	Kinder- und Jugendhilfe
AWO	2.193	545	121	213	2.406	229	576	186	396	755	895	653
Ev. T.	5.970	1.605	529	610	6.580	0	1.273	467	755	1.860	3.256	1.130
DRK	7.577	2.376	688	1.868	9.445	853	1.942	961	1.056	2.654	3.698	88
IB	3.425	763	129	366	3.791	392	925	478	462	1.473	1.417	537
ext. Träger	1.504	327	48	75	1.579	163	381	54	148	685	657	323
Parität	4.640	1.286	514	446	5.086	452	936	592	531	1.430	2.337	717
Kat. T.	3.734	958	326	225	3.959	201	869	367	418	1.236	1.976	913
BDKJ	689	273	190	4	693	26	27	40	4	58	626	42
dsj	1.516	1.234	1.064	89	1.605	36	66	86	32	200	1.277	1.500
<b>gesamt</b>	<b>31.248</b>	<b>9.367</b>	<b>3.609</b>	<b>3.896</b>	<b>35.144</b>	<b>2.352</b>	<b>6.995</b>	<b>3.231</b>	<b>3.802</b>	<b>10.351</b>	<b>16.139</b>	<b>5.903</b>
Anteil an Zugänge gesamt		29,98%	38,53%	12,47%		7,53%	22,39%	10,34%	12,17%	33,13%	51,65%	18,89%

Beide Dienste sind seit 2008 weitgehend durch das Gesetz zu Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) geregelt.

Die Dienstdauer umfasst in der Regel **zwölf Monate**. Davon abweichend ist eine Reduzierung der Dienstdauer möglich, allerdings darf der Dienst insgesamt nicht unter sechs Monaten dauern. Zudem ist eine Verlängerung auf maximal 24 Monate zulässig.

Für die Zeit des Dienstes bekommen die Freiwilligen ein **Taschengeld** sowie **kostenlose Unterkunft** und **Verpflegung** bzw. ersatzweise entsprechende Pauschalen.

Über das Jugendfreiwilligendienstgesetz wurde für die Teilnehmenden eine Legaldefinition geschaffen, die in den Geltungsbereich verschiedener Leistungsgesetze bzw. Vorschriften über die soziale Sicherung einbezogen wurden (u.a. gesetzliche Kranken-, Unfall-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Seit der vorletzten Novellierung der FSJ/FÖJ-Fördergesetze bzw. des Zivildienstgesetzes (§ 14c ZDG) im Jahr 2002 können Kriegsdienstverweigerer vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres anstelle des Zivildienstes ein mindestens 12-monatiges FSJ oder FÖJ leisten. Im Jahr 2009 haben insgesamt 6.767 anerkannte Kriegsdienstverweigerer einen freiwilligen Dienst über § 14c ZDG nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz geleistet, hiervon 1.245 in Baden-Württemberg. Zur Zeit wird im Bundestag diskutiert, die Finanzierung nach § 14c zu kürzen oder zu streichen. Das würde für die Träger und Einsatzstellen eine so erhebliche finanzielle Einbuße bedeuten, dass die entsprechenden Freiwilligendienstplätze großteils wieder entfallen müssten. So lange es diese Möglichkeit des Ersatzdienstes gibt, muss auch eine entsprechende finanzielle Förderung sichergestellt sein.

Neben den beschriebenen klassischen Formen von FSJ und FÖJ wurden in einigen Bundesländern bzw. Trägern auf Grundlage des JFDG besondere Programmlinien entwickelt. Hierzu zählen u.a.:

- Das „FSJ Politik“ in Sachsen (seit 2007) und Sachsen-Anhalt (seit 2008) soll jungen Menschen Wissen um Strukturen, Aufgaben und Arbeitsabläufe politisch relevanter Institutionen vermitteln. Einsatzstellen sind z.B. Landtagsfraktionen, politische Stiftungen, Ausschüsse oder Gremien. Auf diese Weise sollen die Teilnehmenden längerfristig zur politischen Partizipation angeregt werden.

Träger sind die Sächsische Jugendstiftung bzw. die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste Sachsen-Anhalt e.V.

- Mit finanzieller Förderung der Landesregierungen wurden in Rheinland-Pfalz (seit 2007) und in Hessen (seit 2008) unter dem Titel „FSJ Ganztagesesschule“ bzw. „FSJ in der Schule“ in größerem Umfang Einsatzstellen an Schulen geschaffen. Im Dienst unterstützen die Freiwilligen die pädagogischen Fachkräfte z.B. während des Unterrichts, bei der Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe, der Schulaufsicht oder bei der Schülerversorgung.
- Das Modell „FSJplus - FSJ plus Realschulabschluss“ des Diakonischen Werkes Baden-Württemberg kombiniert seit 2005 ein vollständiges FSJ mit 12 Monaten Realschule. Mit der erworbenen „Doppelqualifikation“ soll den Teilnehmenden der Weg in die Ausbildung für einen sozialen oder anderen Beruf geebnet werden.

### **Platzangebot in FSJ und FÖJ im Bundesgebiet:**

Der Deutsche Bundestag forderte am 14. April 2005 mit einem fraktionsübergreifenden Antrag des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Bundesregierung auf, das Fördervolumen an die damals aktuellen Bewerberzahlen im FSJ, FÖJ und der Auslandsdienste auf 30.000 Plätze anzupassen.

Daraufhin erhöhte die Bundesregierung die Anzahl der aus dem Kinder- und Jugendplan geförderten Plätze von 15.600 im Jahr 2005 auf 18.590 im Jahr 2009 und die durch das Bundesamt für Zivildienst von 3.900 auf 7.400 und damit auf insgesamt auf 25.990 Plätze.

Die Ausweitung der Platzzahlen im FSJ und FÖJ auf ca. 32.000 im Jahrgang 2006/2007 ist also zum großen Teil auf das zusätzliche finanzielle Engagement der Träger zurückzuführen. Für 2009 stehen ca. 32.000 Teilnehmer/innen insgesamt 25.990 geförderte Plätze gegenüber (18.590 KJP-Förderung; 7.400 nach §14c ZDG).

Unser Ziel ist es, zusätzlich zum entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, die Zahl der geförderten Plätze (KJP und §14c ZDG) bis 2015 bundesweit auf **50.000** zu verdoppeln und bessere pädagogische Betreuung, je nach Zielgruppe, zu erreichen.

### **Neuere Entwicklungen:**

Vor dem Hintergrund der Debatten über die Abschaffung der Wehrpflicht bzw. der Frage, wie die Potentiale älterer Menschen für die Gestaltung des demographischen Wandels genutzt werden können, empfahl die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ im Jahr 2004 die Schaffung eines generationsübergreifenden Freiwilligendienstes, der allen Altersgruppen die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ermöglichen sollte.

Die Erprobung erfolgte bundesweit von 2005 bis 2008 im gleichnamigen Modellprogramm mit 52 Projekten und etwa 9.000 Freiwilligen. Neben neuen Einsatzfeldern (u.a. Familienunterstützung und Schulen) wurden auch neue Begleitkonzepte und Zeitformen erprobt.

Mit dem Anfang 2009 gestarteten Programm Freiwilligendienste aller Generationen soll nun an die Erfahrungen aus dem vorangegangenen Programm angeknüpft werden und generationsoffene Freiwilligendienste weiteren Kommunen und Verbänden zur Durchführung empfohlen und auf breiter Fläche gefördert werden.

### **Bewertung des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (ab 1. Juni 2008)**

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten hat am 1. Juni 2008 die Gesetze zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres abgelöst. Obwohl das neue Gesetz vollmundig als Rahmengesetz für Freiwilligendienste angekündigt wurde, lässt es ein Gesamtkonzept für die Freiwilligendienste vermissen.

Anstatt die Einzelinitiativen verschiedener Ministerien, wie den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, das freiwillige technische Jahr oder das freiwillige Jahr im Katastrophenschutz, fachlich zu bündeln und auf eine pädagogisch sinnvolle Grundlage zu stellen, werden mit dem Gesetz nur zwei Dienste geregelt. Die Neuregelungen sind zudem nicht zielführend:

- Die richtige Orientierung auf Lernziele kann mit den vorgesehenen Finanzmitteln und gegebenen Strukturen nicht umgesetzt werden.



- Die mögliche Verkürzung der Dienstabschnitte ist weder für die pädagogische Ausrichtung und das Ziel der Persönlichkeitsentfaltung sinnvoll, noch für die Planungssicherheit der Träger.
- Die Ausweitung auf 2 Jahre erscheint nur mäßig sinnvoll und erinnert an eine neue Warteschleife.
- Die Evaluierung der Freiwilligendienste mahnt zudem eine Änderung der Finanzierungsstruktur für die Freiwilligendienste an – auch diese Forderung hat keinen Eingang in das Gesetz gefunden.
- Forderungen und Anregungen von Verbänden und Betroffenen wurden ebenso wenig berücksichtigt wie die Ergebnisse des Evaluationsberichts

Auch das Ziel, Rechtssicherheit für die Träger von Jugendfreiwilligendiensten zu schaffen, wurde bisher nicht zufrieden stellend erreicht, da die Umsatzsteuerproblematik ungelöst blieb. Viele Träger wurden erneut zur vollen Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet. Dies gefährdet tausende von Freiwilligendienstplätzen. Zudem bedeuten die Vereinbarungen gemäß §11.2 JFDG einen unzumutbaren Verwaltungsmehraufwand für die Träger. Vergleichbare Programme z. B. in Großbritannien sind von der Umsatzsteuer befreit. Es ist das falsche Signal, bürgerschaftliches Engagement, Einsatzbereitschaft und soziale Verantwortung politisch zu verteuern, zu erschweren und damit zu gefährden.

Wir fordern die Bundesregierung auf, eine **Gesamtkonzeption** für die Freiwilligendienste vorzulegen, die das jugend- und bildungspolitische Profil der Dienste schärft. Wir fordern einen **Freiwilligendienstplan**, der die finanziellen Mittel für alle Freiwilligendienste analog zum Kinder- und Jugendplan bündelt.

## **Die Jugendfreiwilligendienste in Baden-Württemberg**

---

### ***Freiwilliges Soziales Jahr:***

Das FSJ genießt in Baden-Württemberg bei den **43 zugelassenen Trägern**, Einsatzstellen und Jugendlichen seit 40 Jahren ein hohes Ansehen.

Im FSJ-Jahr 2009/2010 waren in Baden-Württemberg rund **5.700 Freiwillige** im Einsatz (ohne Kriegsdienstverweigerer nach § 14c Zivildienstgesetz [ZDG]). Baden-Württemberg hat damit in der Bundesrepublik eine führende Stellung. Ca. 20% aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Deutschland kommen aus Baden-Württemberg.

Seit 2002 hat sich die Anzahl der FSJ-Plätze in Baden-Württemberg nahezu verdoppelt. Dieser Anstieg ist auf die Gesetzesnovellierung von 2002, aber auch auf weitere Faktoren wie Erhöhung der Fördermittel, Arbeitsmarktentwicklung, Trägerengagement, Nachfrage der Einsatzstellen und auch auf einen Rückgang der Zahl der Zivildienstleistenden zurückzuführen.

So gibt es im FSJ mehr als vier Bewerbungen für die mit geringerer Platzzahl ausgestatteten Bereiche Denkmalpflege oder Kinder- und Jugendarbeit, während für die Alten- oder Behindertenhilfe nur etwa zwei Bewerbungen pro Platz entfallen.

Die FSJ'lerinnen und FSJ'ler werden eingesetzt:

- in Altenpflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, und in ambulanten Pflege- und Hilfsdiensten,
- in Einrichtungen der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Sportvereinen, Jugendzentren sowie
- im Dritte-Welt-Läden, Theatern, Archiven und Museen.

Im FSJ liegt der Tätigkeitsschwerpunkt auf der Begleitung und ggf. auch Pflege und Versorgung unterschiedlicher Zielgruppen (66%), daneben haben auch anleitende und betreuende Tätigkeiten einen hohen Stellenwert (42%). Als Einsatzbereiche rangieren dementsprechend die stationäre Pflege, die Behindertenhilfe, Krankenhäuser/Kliniken sowie die Kinder- und Jugendhilfe weit vorn.

Teilnehmende mit Haupt- und Realschulabschluss sind überwiegend in Einrichtungen der stationären Pflege (45% bzw. 31%) tätig. Die Abiturientinnen und Abiturienten verteilen sich dagegen stärker auf unterschiedliche Einsatzbereiche.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ erhalten ein Taschengeld, sowie teilweise Unterkunft und Verpflegung. Sie sind in der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankheit und Arbeitslosigkeit) versichert. Die Kosten für das Taschengeld, die Unterkunft und Verpflegung trägt die Einsatzstelle.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Träger des FSJ finanziell, insbesondere die Kosten für die Durchführung der Seminare werden durch Landesmittel finanziell gefördert. Die Landesregierung beabsichtigt in 2012 die Platzzahl für das FSJ weiter zu erhöhen. Dennoch hält sie bisher an der Praxis fest, dass für Jugendfreiwilligendienste Umsatzsteuer abgeführt werden muss

und unterstützt die Forderung nach einer landesweiten unbefristeten Nichtbeanstandungsregelung nicht.

### **Freiwilliges Ökologisches Jahr:**

Fast zweitausend junge Menschen haben in Baden-Württemberg seit seinem Bestehen ein FÖJ absolviert. Die Landesregierung erkannte 2008 das Diakonische Werks Württemberg als drittem Träger des FÖJ neben der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) an.

Seit 2004 gibt es bei den Trägern **insgesamt 150 Plätze**. Bisher ist das Diakonische Werk gezwungen, mit einer pädagogisch zweifelhaften und unwirtschaftlichen TeilnehmerInnenzahl von lediglich fünf jungen Menschen zu arbeiten. Auch die anderen Träger des FÖJ agieren an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Um wirtschaftlich und pädagogisch sinnvolle Seminargrößen für die einzelnen Träger zu ermöglichen und den Anfragen von jungen Menschen gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die drei Träger zusammen **baldmöglichst 250 Plätze** anbieten können. Diese Notwendigkeit scheint auch die Landesregierung nun zu sehen. Im Doppelhaushalt 2010/2011 ist durch eine Mittelaufstockung eine Stellenausweitung um 25 Plätze auf insgesamt **175 Plätze** vorgesehen. Diese Erhöhung der Platzzahl kann aber nur ein erster Schritt sein. In den Folgejahren ist ein weiterer Ausbau des FÖJ dringend erforderlich.

Die FÖJ'lerinnen und FÖJ'ler werden eingesetzt:

- in Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Erwachsenenbildung (~25%)
- in der ökologischen Land- und Forstwirtschaft (~25%)
- in Naturschutz- und Umweltzentren (~20%)
- in Naturschutzverbänden (~10%)
- bei öffentlichen Trägern wie Umwelt- und Planungsämtern (~15%)
- bei umweltorientierten Unternehmen (~5%)

### **Finanzierung und öffentliche Förderung der Jugendfreiwilligendienste**

---

Wer einen Freiwilligendienst leistet, verdient Anerkennung und Wertschätzung und hat Anspruch auf gute Organisation und Begleitung seines Engagements. Jugendfreiwilligendienste erfüllen eine wichtige gesellschaftliche und individuelle Funktion und bedürfen daher der staatlichen Unterstützung.

Freiwilligkeit braucht auch Hauptamtliche. Die kompetente fachliche und pädagogische Begleitung ist für die Freiwilligendienstleistenden, die Einsatzstellen und Träger aber auch die Gesellschaft wesentliche Voraussetzung für einen Erfolg des freiwilligen Jahres. Neben der Praxisanleitung (fachliche Begleitung) und der individuellen Betreuung der Freiwilligen sind Seminare insbesondere im Hinblick auf die politische Bildung unabdingbarer Bestandteil. Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die jungen Freiwilligen auf ihren Einsatz in einem neuen Erfahrungsraum vorzubereiten, ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen und Erfahrungen aufzuarbeiten.

Träger und Einsatzstellen dürfen mit diesen Aufgaben nicht alleine gelassen werden. Sie brauchen ebenso sehr organisatorische Erleichterungen und unterstützende Instrumente für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wie finanzielle Unterstützung. Sozialversicherungsbeiträge sind ein vergleichsweise hoher Kostenfaktor, den die Einsatzstellen häufig nicht finanzieren können. Vor allem in den stark nachgefragten Einsatzbereichen (Kultur, Ökologie) sind oft kleine Träger mit geringen Refinanzierungsmöglichkeiten tätig. Um das hohe gesellschaftliche Potenzial für Freiwilligendienste auszuschöpfen und weiter zu fördern, ist eine Reform der bisherigen Finanzierungsstruktur erforderlich. Dies gilt auch für die Förderpauschalen für die pädagogische Begleitung, die seit Jahren auf dem gleichen Niveau liegen und der Teilnehmerstruktur zu wenig Rechnung tragen. Bürgerschaftliches Engagement gibt es nicht umsonst.

### **Kosten der Freiwilligendienstplätze:**

Die durchschnittlichen Aufwendungen für einen Freiwilligendienstplatz betragen ca. monatlich **700€ im FSJ** und **780€ im FÖJ**. Darin enthalten sind die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (~200 €), Taschengeld (~190 €), Arbeitskleidung (~30 €), Fahrt- und Reisekosten, (Sozial-) Versicherungen (~150 €), Verwaltung (~40 € FSJ; ~70 € FÖJ) und pädagogische Begleitung (~130 € FSJ; ~180 € FÖJ).

Die Kosten für einen einjährigen Freiwilligendienst im Ausland liegen je nach Aufnahmeland zwischen ca. 7.000€ bis 10.000€ im Jahr.

Zur Deckung dieser Kosten tragen Bund, Länder und Einsatzstellen in verschiedenem Maße bei den verschiedenen Dienstplätzen bei. Die Finanzierungsstrukturen der Plätze im FSJ und FÖJ hängen von den Förderbedingungen der Träger und der Teilnehmerstruktur (z.B. Kriegsdienstverweigerer) sowie von den Refinanzierungsmöglichkeiten der Einsatzstellen (Vergütungen für geleistete Arbeit, z.B. in Pflegediensten durch die Pflegeversicherung) ab. Aus den jeweiligen Konstellationen zwischen Trägern, Teilnehmenden sowie Einsatzstelle pro Platz ergibt sich eine Vielfalt unterschiedlicher Finanzierungsmodelle.

### ***Förderung des FSJ im Inland***

Beim FSJ werden ca. 64% der Plätze (2009: 16.450 von ca. 25.600) über Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) mit **monatlich 72,- €/Platz** für die pädagogische Begleitung gefördert. Dass nur ein Teil der FSJ-Plätze Bundesförderung erhalten kann, liegt daran, dass die Förderung bislang nicht im vollen Umfang an die Ausweitung der Platzzahlen durch die Träger in den vergangenen Jahren angepasst wurde.

Zusätzlich zu den KJP-Mitteln können die Träger in Baden-Württemberg Landesfördermittel beantragen.<sup>1</sup> Mit den Landesfördermitteln für das FSJ ist den Landesbehörden die Möglichkeit gegeben, das Feld der Freiwilligendienste in ihrem Land mit zu gestalten. Diese Steuerung erfolgt auf breiter Basis mit einer trägerübergreifenden landesweiten Platzförderung. Im Doppelhaushalt 2010/2011 des Ministeriums für Arbeit und Soziales stehen dafür 2,8 Mio. € bzw. 2,9 Mio. € zur Verfügung.

Das Land fördert damit bis zu 5.600 (2010) bzw. 5.800 (2011) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer **Pauschale von 500 €**. Davon werden die gesetzlich vorgeschriebene einführende und begleitende Betreuung der Freiwilligen im FSJ sowie die Organisation dieser Maßnahmen finanziert.

Seit 2009 stellt die Landesregierung zusätzliche Mittel in Höhe von 175.000 € zur von weiteren 350 FSJ-Plätzen zur Verfügung. Im Bundesdurchschnitt liegt die Landesförderung im FSJ gegenwärtig bei 225 € pro Teilnehmermonat. Höhere Fördersätze sind meist auf die Einbeziehung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zurückzuführen. ESF-Mittel wurden im Jahrgang 2002/2003 von ca. 7% der FSJ-Träger über das Land beantragt. Über die Platzförderung hinaus wurden durch das Land Baden-Württemberg weitere Maßnahmen gefördert, wie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Trägerverbände, Internetauftritte oder Messestände.

Neben den öffentlichen Fördermitteln bzw. Zuschüssen bringen die FSJ-Träger die Restfinanzierung und die Finanzierung nicht-geförderter Plätze über Mittel der Einsatzstellen und eigene Mittel auf. Dabei ergibt sich ein Verhältnis von **10% Bundesförderung zu 90% Trägerfinanzierung (in Baden-Württemberg zusätzliche Landesförderung – 500 € jährlich pro Platz)**. Im FSJ hat die Landesförderung den Charakter einer Zusatzfinanzierung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Einsatzstellen des FSJ in Bereichen liegen, in denen auch Leistungsentgelte eingespielt werden können, die zur Refinanzierung der Kosten eines Freiwilligenplatzes beitragen. Darüber hinaus können sich die Einsatzstellen über Einnahmen z.B. aus Mitgliederbeiträgen sowie aus Zuschüssen von Stiftungen, Kirchen oder anderen Dachorganisationen an der Finanzierung der Freiwilligen beteiligen.

---

<sup>1</sup> Eine solche zusätzliche Bezuschussung des FSJ aktuell nur in sieben Bundesländern möglich (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern). In Rheinland-Pfalz und Hessen gibt es ausschließlich für bestimmte Programmlinien wie dem FSJ-Schule Zuschüsse.

## Finanzielle Leistung des Landes Baden-Württemberg für das FSJ:

FSJ-Jahr	Anzahl der vom Land geförderten Freiwilligen	Anzahl der Freiwilligen insgesamt	Gesamtmittel-einsatz des Landes
2001/2002	2.413		1.725.295,00 €
2002/2003	2.889		2.065.635,00 €
2003/2004	3.685		2.251.535,00 €
2004/2005	4.533		2.384.840,00 €
2005/2006	5.000	5.081	2.500.000,00 €
2006/2007	5.000	5.321	2.500.000,00 €
2007/2008	5.000	5.588	2.500.000,00 €
2008/2009	5.000	5.708	2.500.000,00 €
2009/2010	5.350	Zahlen nicht bekannt	2.675.000,00 €
2010/2011	5.600		2.800.000,00 €
2011/2012	5.800		2.900.000,00 €

### ***Förderung des FÖJ im Inland***

Beim FÖJ werden aktuell alle Plätze durch den Bund über KJP-Zuschüsse mit **monatlich 153,-/Platz** für die pädagogische Begleitung gefördert. Begründet werden die höheren Förderpauschalen im FÖJ mit den stärker ehrenamtlich geprägten Träger- und Einsatzstellenstrukturen, die oftmals keine eigenen Beiträge zur Finanzierung der Freiwilligenplätze erbringen könnten.

Alle zugelassenen FÖJ-Träger können auch auf eine Landesförderung zugreifen. Im FÖJ beläuft sich die **Landesförderung pro Teilnehmermonat auf durchschnittlich ca. 360 €**. Für die bundesweit etwa 1.800 Plätze im FÖJ wurden je Land jährlich zwischen 100.000 € bis zu 1,6 Mio. € Landesfördermittel zur Verfügung gestellt. Die Landesförderung wird in der Regel nach Anzahl der Plätze über einen bestimmten Vertragszeitraum festgelegt, damit die Träger über eine Planungssicherheit verfügen. Über das Land können auch ESF-Mittel beantragt werden, was im Jahrgang 2002/2003 bei 42 % der FÖJ-Träger taten.

Für das FÖJ hat die Landesfinanzierung einen höheren Stellenwert als für das FSJ. Sie leistet eine Grundfinanzierung des ökologischen Freiwilligendienstes. Im FÖJ ist die Einsatzstellenstruktur anders als im FSJ. Hier sind die Einsatzstellen zumeist kleinere Vereine, die häufig auf ehrenamtlicher Basis aktiv sind und kaum oder nur in sehr geringem Maße in der Lage sind, einen Beitrag für einen FÖJ-Platz aufzubringen. Die Träger sind dementsprechend in der Durchführung hauptsächlich auf Bundes- und Landesfördermittel angewiesen.

Doch auch beim FÖJ bringen die Träger neben den öffentlichen Fördermitteln bzw. Zuschüssen die Restfinanzierung eines Platzes größtenteils über Mittel der Einsatzstellen und eigene Mittel auf. Es besteht ein Verhältnis von **20% Bundesförderung zu 80 % Finanzierung durch Träger und Länder**. Die Beteiligung der Einsatzstellen an den Kosten für einen Freiwilligenplatz im FÖJ ist unterschiedlich. Außerdem stehen einigen Trägern „sonstige Mittel“ zur Verfügung, wie z.B. Stiftungsgelder oder Mittel der Dachorganisation des Trägers.

### ***Förderung des FSJ/FÖJ im Ausland***

Beim FSJ bzw. FÖJ im Ausland werden aktuell alle Plätze durch den Bund über KJP-Zuschüsse mit **monatlich 92,- bzw. 153,-/Platz** für die pädagogische Begleitung gefördert. Für die Auslandsvariante der Dienste stehen bislang **keine Landesmittel** zur Verfügung.

### ***Förderung des FSJ/FÖJ statt Zivildienst***

Plätze für männliche Teilnehmer, die nach §14c Zivildienstgesetz (ZDG) ihren Freiwilligendienst als Ersatz für den Zivildienst leisten, werden nicht aus KJP und Landesmitteln, sondern aus dem Haushalt des **Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ)** gefördert. Das BAZ bezuschusst Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer für Aufwendungen der pädagogischen Begleitung, eines angemess-

senen Taschengeldes und der Sozialversicherungsbeiträge mit monatlich **bis zu 421,50 € pro Person** für maximal ein Jahr, im Schnitt mit 400 €. Insgesamt standen im Haushalt des BAZ 2009 31,36 Mio.€ für **7.400 Plätze** zur Verfügung.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung können mit dem Zuschuss nicht gefördert werden. Die Träger erhalten den Zuschuss für max. 12 Monate. Nicht in allen Fällen wird der Maximalbetrag ausgezahlt, wenn beispielsweise ein Träger die Aufwendungen für die drei genannten Kostenpunkte nicht in voller Höhe nachweisen kann. Somit ergibt sich nach Angaben des BAZ ein Durchschnittswert von rd. 400 € pro Platz und Monat. Die §14c-Plätze können nicht mit KJP-Mitteln und Landesfördermitteln kofinanziert werden.

Begründet wird die deutlich höhere Pauschale als im FÖJ bzw. FSJ durch die Bundesregierung damit, dass in Fällen des § 14c ZDG die Träger Aufgaben des Bundes wahrnehmen. Dies ist insofern widersprüchlich, da für Wehrpflichtige, die anstatt des Zivildienstes einen Entwicklungsdienst (§14a ZDG) oder einen Anderen Dienst im Ausland (§14 b ZDG) leisten, überhaupt keine Fördermittel zur Verfügung stehen (vgl. Kleine Anfrage der FDP Bundestagsfraktion vom 17.12.2008. Drucksache 16/11460).

Durch die hohe BAZ-Förderung reduzieren sich die Kosten für die Einsatzstellen. Die monatlichen Aufwendungen der Einsatzstellen betragen dann etwa zwischen 275,00 EUR und 375,00 € monatlich. Da für Kriegsdienstverweigerer durch das BAZ der höhere Bundeszuschuss gezahlt wird, ergibt sich hier ein Verhältnis von ca. **60% Bundesförderung zu 40% Trägerfinanzierung**.

Würden den Trägern für alle Freiwilligen Fördermittel auf dem Niveau der Zuschüsse des Bundesamtes für den Zivildienst zur Verfügung stehen, könnten sie der Nachfrage nach Freiwilligenplätzen und dem wachsenden Bedarf an Freiwilligen in den Einsatzstellen besser begegnen.

#### Bundesförderung für das Jahr 2009:

	KJP Förderung (BMFSFJ)			Förderung BAZ (Freiwilligenplätze nach § 14c ZDG)		
	Geförderte Plätze	Mittel im Bundeshaushalt 2009	Pauschale pro TN und Monat	Geförderte Plätze	Mittel im Bundeshaushalt 2009	Pauschale TN Monat
FSJ Inland	16.420	14,3 Mio. €	72,00 €	4.400	23,16 Mio. Euro	421,50 €
FSJ Ausland			92,00 €			
FÖJ Inland	2.170	3,3 Mio. €	153,00 €	3.000	6,84 Mio. Euro	421,50 €
FÖJ Ausland			153,00 €			
<b>Förderung BMZ</b>						
weltwärts	10.000* (geplant)	70,0 Mio. €	max. 580,00 € **			
<b>Weitere Projektmittel des BMFSFJ:</b>						
Freiwilligendienste aller Generationen	k. A.	23,25 Mio (für 3 Jahre)	(Keine Kopfpauschalen)			
Freiwilligendienste machen kompetent	400**	1 Mio. € (+1 Mio. € aus ESF Mitteln)	(Keine Kopfpauschalen)			

\* geplant: im Jahr 2008 nahmen 2250 Freiwillige an weltwärts teil

\*\* max. 75% der Gesamtkosten

\*\*\* geplant: im Jahr 2008 nahmen 168 Freiwillige teil

Aus: Freiwilligendienste in Deutschland - Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) – Februar 2009

Derzeit herrschen ungleiche Finanzierungsstrukturen zwischen den traditionellen Freiwilligendiensten FSJ bzw. FÖJ einerseits und dem Freiwilligendienst nach § 14c ZDG andererseits. Daraus resultieren Disproportionen in bestimmten Einsatzfeldern sowie eine Verdrängung junger Frauen aus bestimmten Bereichen durch den bevorzugten Einsatz von Kriegsdienstverweigerern auf neuen Plätzen. Diese Ungleichverteilung ist zu beseitigen.

## **Aus Wehrpflicht und Zivildienst aussteigen, Freiwilligendienste ausbauen**

---

Wer ein FSJ oder FÖJ nach §14c ZDG zur Erfüllung seiner Zivildienstpflicht macht, leistet einen Pflichtdienst, keinen Freiwilligendienst. Diese Dienstform gehört in das System von Wehrpflicht und Zivildienst. Zwar wird der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden nach §14c ZDG vom Bund nicht gesteuert, so dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer frei entscheiden können, ob sie Zivildienst oder einen anderen den §§14ff. ZDG entsprechenden Dienst zur Erfüllung ihrer Zivildienstpflicht leisten. Zur Ableistung des einen oder anderen Dienstes – Wehrdienst, Zivildienst, Freiwilligendienst als Ersatz für den Zivildienst – sind jedoch alle jungen Männer verpflichtet. Dies ist ein umfassender Eingriff in ihre Freiheitsrechte.

Deshalb darf, wer über Freiwilligendienste und Zivildienst diskutiert, nicht zur antiquierten Wehrpflicht schweigen: Die Wehrpflicht ist ungerecht, sicherheitspolitisch überholt und verbaut Bildungschancen junger Männer. Von Wehrgerechtigkeit kann angesichts von Ausmusterungen und Zivildienst schon lange nicht mehr die Rede sein. Wenn nur noch ein Drittel eines wehrpflichtigen Jahrgangs den Wehrdienst tatsächlich antritt, kann von Lasten- und Pflichtengleichheit nicht mehr die Rede sein. Für die derzeitigen Aufgaben der Bundeswehr – Auslandseinsätze, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – dürfen verfassungsrechtlich und im Interesse professionellen Einsatzes keine Wehrpflichtigen, sondern nur freiwillige, entsprechend ausgebildete, erfahrene Berufssoldaten eingesetzt werden. Eine **Abschaffung der Wehrpflicht**, und damit auch des Zivildienstes, wie sie die Grünen seit Jahrzehnten fordern, ist die einzige sinnvolle Antwort auf diese Situation.

Solange aber der Bundesregierung für solche klaren und sinnvollen Schritte der Mut und uns Grünen die erforderlichen Mehrheiten fehlen, müssen wir uns gegen Qualitätsabwertungen des Zivildienstes sowie des Freiwilligendienst als Ersatz für den Zivildienst stark machen. Den aktiven Zivildienstleistenden gebührt Respekt und angemessene Unterstützung.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung beabsichtigt die Wehr- und damit auch die Zivildienstdauer von 9 auf 6 Monate kürzen und die erforderlichen gesetzlichen Regelungen hierzu noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Schon zum 1. August soll der Zivildienst verkürzt werden.

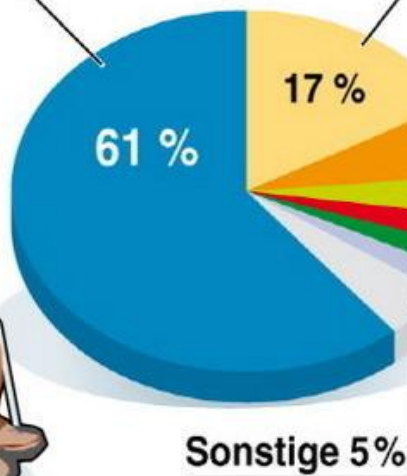
Damit wird für viele Einsatzstellen ein **qualifizierender Umgang mit Zivildienstleistenden** unattraktiv, unrentabel oder schlicht unmöglich. Solange die Wehrpflicht und damit der Zivildienst nicht abgeschafft ist, muss der Zivildienst mindestens ein Lern- und Orientierungsort sein, in den beispielsweise sozialen Kompetenzen besonders gefördert werden. Die Einsatzstellen müssen dazu entsprechende Zeiten einplanen und Qualifikationsangebote schaffen. Dazu kommt, dass den jungen Männern durch die geplante Verkürzung der Wehr- und Zivildienstzeit weiteren Nachteile bei der Ausbildungs- und Studienplatzsuche zu entstehen drohen. Für diese Probleme müssen vor der Einführung der Verkürzung gangbare Lösungen gefunden werden. Dabei ist eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes auf bis zu 23 Monate nicht der richtige Weg. Für eine weitere Beschäftigung in den Einrichtungen des Zivildienstes können in der Regel individuelle Lösungen auf Basis der arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen gefunden werden – die sich nicht nur auf Minijobs oder Praktika beschränken dürfen. Eine freiwillige Verlängerung ist auch der falsche Weg, wenn es nur darum geht, die biographische Lücke zwischen Schule, Ausbildung und Berufseinstieg zu schließen.

Die geplante Verkürzung des Wehr- und Zivildienstes auf sechs Monate macht einmal mehr sichtbar, dass eine weit reichende Strukturreform inklusive **Abschaffung der Wehrpflicht und Transformation der Zivildienstplätze in Freiwilligendienstplätze** überfällig ist. Die Tätigkeiten, die derzeit Zivildienstleistende übernehmen, könnten mindestens genauso gut von tariflich Beschäftigten oder Freiwilligen im Rahmen von FSJ und FÖJ erfüllt werden. Bei der Bundeswehr und im Sozialbereich werden durch Wehr- und Zivildienst immense Ressourcen gebunden, die viel sinnvoller in freiwillige Dienste und sichere Beschäftigungsverhältnisse investiert wären. Anstatt weitere Jahre mit einer Verkürzung zu verschwenden, muss der endgültige Ausstieg aus den Pflichtdiensten organisiert werden. Der Zivildienst sollte dabei schrittweise durch sozialversicherungspflichtige Jobs und Jugendfreiwilligendienste ersetzt werden. Die notwendigen Mittel dafür stehen nur zur Verfügung, wenn die Pflichtdienste konsequent beendet werden.

# Zivildienst nach Tätigkeitsgruppen

72 412 Zivildienstleistende insgesamt, Stand 1. Okt. 2009

Pflegehilfe und  
Betreuungsdienste



Handwerkliche Tätigkeiten

Versorgung 7%

Umweltschutz 4%

Krankentransporte,  
Rettungsdienst 3%

Gärtnern und  
Landwirtschaft 2%

Mobile soziale  
Hilfsdienste 2%

Sonstige 5%

Quelle: BAZ, Prozentangaben gerundet

20091103-DE04 **AFP**

## Allgemeine soziale Pflichtdienste sind keine Alternative zum Zivildienst

Im Zusammenhang mit der Unzulänglichkeit der Wehrpflicht und Abschaffungsszenarien wird in regelmäßigen Abständen der Vorschlag einer allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen diskutiert. Diese Forderung findet auch heute noch durchaus Zustimmung in der Bevölkerung. Dennoch ist der Anteil der Befürworter in den letzten Jahren auf unter 50% gesunken.

Die vorgeschlagenen Modelle für einen allgemeinen sozialen Pflichtdienst weisen nicht unerhebliche Variationen in den Fragen welches Geschlecht und in welchem Lebensalter die Bürgerinnen bzw. Bürger in den Dienst einbezogen werden oder wie umfangreich die Zeitverpflichtung sein soll.

Ihr gemeinsames Merkmal ist die Begründung eines Sozialdienstes als originäre Bürgerpflicht und nicht, wie bislang, nur als Ersatz für die Wehrpflicht. Seinen vorerst letzten Höhepunkt erreichte die Debatte vor einigen Jahren im Zusammenhang mit der Diskussion um die Abschaffung der Wehrpflicht. Es ist zu vermuten, dass mit der von der neunten Bundesregierung dieses Jahr auf den Weg gebrachte Verkürzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes von neun auf sechs Monate diese Debatte wieder aufkommt.

Was hat diese Diskussion mit den Freiwilligendiensten zu tun?

**Erstens** würde je nach Ausgestaltung ein allgemeiner Pflichtdienst die Freiwilligendienste entweder in ihrer Existenz gefährden oder sogar komplett ersetzen.

**Zweitens** wird der Ausbau von Freiwilligendiensten von den Gegnern der Einführung eines sozialen Pflichtdienstes als Alternative propagiert und

**Drittens** ist mit Einführung des §14c ins ZDG die Trennung des Systems der Freiwilligendienste von Pflichtdiensten aufgeweicht worden.

Für die Einführung einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht, unter den prominenten Befürwortern u.a. der hessische Ministerpräsident Roland Koch und auch der Pädagoge Hartmut von Hentig, werden in der deutschen Debatte zwei Begründungen genannt:

- Zum einen wird die Einführung moralisch begründet: Der Bürger habe gegenüber dem Staat nicht nur Rechte sondern auch Pflichten. Angesichts aktueller und zukünftiger sozialpolitischer Herausforderungen, sei es geboten, bestehende Bürgerpflichten wie z.B. die Steuerpflicht oder Schulpflicht durch eine allgemeine soziale Dienstpflicht zu erweitern.

- Eine weitere Begründung, die vor allem im Zusammenhang mit jungen Menschen ins Feld geführt wird, ist pädagogisch motiviert: Junge Menschen können (wie in den Freiwilligendiensten) einen „sozialen Alphabetisierungsprozess“ durchlaufen, echte Verantwortung in der Gemeinschaft erfahren. Durch eine allgemeine Dienstpflicht würde zudem allen jungen Menschen der Zugang zu solch nützlichen Erfahrung ermöglicht, die bislang aufgrund des zu geringen Stellenangebotes bei den Freiwilligendiensten davon ausgeschlossen waren.

**Aus Grüner Perspektive ist eine allgemeine Dienstpflicht eindeutig abzulehnen, da sie tief in individuelle Grundrechte eingreift, demokratischen Grundideen entgegen steht, verfassungs- und völkerrechtlich unzulässig ist, gravierende ökonomische Folgen hat und gesellschaftlich und pädagogisch wenig zweckdienlich ist:**

### **1. Widerspruch zu demokratischen Grundideen, Verfassungs- und Völkerrecht**

Ein erzwungener Pflichtdienst "für alle jungen Menschen" mit unseren Vorstellungen von einer **freiheitlichen Demokratie** unvereinbar. Ein Pflichtdienst um der Erziehung willen, widerspricht einer pluralistischen Gesellschaft. Das deutsche Grundgesetz (Artikel 12), die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 4), der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Artikel 8) und viele internationale Verträge **verbieten Zwangs- oder Pflichtarbeit**.

Bei einer allgemeinen Dienstpflicht in Form eines ökologischen oder sozialen Pflichtjahres würde es sich allerdings um „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ handeln, da die oder der Verpflichtete keine Möglichkeit hat, der Dienstpflicht auszuweichen. Nach herrschender verfassungsrechtlicher Meinung gewähre Artikel 12 GG ein einheitliches Grundrecht, das die im Nationalsozialismus angewandten Formen des Arbeitszwangs und der Zwangsarbeit mit ihrer Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit ausschließen solle.

Grundsätzlich gilt der Grundsatz der **Handlungsfreiheit** und des Freiseins von staatlichem Zwang in den Grenzen, die durch die Freiheit aller anderen gesetzt werden (Art. 2 GG). Eine Dienst- oder Arbeitspflicht des Bürgers gibt es grundsätzlich nicht (Art. 12 (2) GG). Das Grundrecht aus Artikel 12 (2) GG begründet sich darin, dass der freiheitliche, demokratische Staat weder Eigentümer noch Vormund der Bürger ist. Will er Bürger zu für das Gemeinwesen notwendigen Leistungen verpflichten, so muss er Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt suchen und durch freiwillig abzuschließende Verträge an sich binden.

Sollte eine allgemeine Dienstpflicht an Stelle der Wehrpflicht eingeführt werden, die eine Wahl zwischen der Erfüllung dieser Dienstpflicht durch den Wehrdienst oder durch allgemeine soziale Dienste ermöglichen würde, wäre die Beseitigung der Verfassungsforderung nach der "Herkömmlichkeit" dieser Pflicht erforderlich. Diese könne nur durch eine entsprechende Grundgesetzänderung (d.h. mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates) geschehen.

Ein Staat darf Dienstpflichten, die mit erheblichen Einschränkungen der **Grundrechte** verbunden sind, nur in besonderen Notlagen von den Bürgern fordern. Im Falle sozialer und ökologischer Dienste liegt gewiss keine solche Notlage vor. Die Grund- und Menschenrechte dürfen nicht aufgegeben werden.

Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht steht im Widerspruch zu internationalen Vereinbarungen, an die die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich gebunden ist - insbesondere Artikel 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Nach Abs. 2 dieses Artikels darf "niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten". Ausnahmen nach Abs. 3 sind Pflichten im Rahmen des Wehr- und Ersatzdienstes, Dienste im Falle von Notständen und Katastrophen und die Wahrnehmung normaler, d.h. üblicher Bürgerpflichten. Es ist demnach sehr wahrscheinlich, dass eine allgemeine Dienstpflicht gegen die EMRK verstößt. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Zulässigkeit einer allgemeinen Dienstpflicht vom 15.08.2003 kommt zu dem Ergebnis, "dass es sich bei diesen Dienstpflichten um 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EMRK" handeln würde.



## 2. *Gravierende ökonomische Folgen*

Ein allgemeiner Pflichtdienst ist **sehr teuer**; zurzeit werden nicht einmal für den Einsatz aller dienstpflichtigen Kriegsdienstverweigerer genügend Mittel bereitgestellt.

Auch die Befürworter einer allgemeinen Dienstpflicht geben zu, dass die Frage der Finanzierung eines allgemeinen Pflichtdienstes ungelöst ist. Bei einer derzeitigen Jahrgangsstärke von über 800.000 jungen Männern und Frauen (2030: 660.000) werden zur Zeit ca. 68.000 Männer jährlich zum Wehrdienst eingezogen, ca. 90.000 leisten Zivildienst.

Der erforderliche Finanzaufwand, um mehr als 600.000 junge Menschen jährlich in Pflicht zu nehmen, würde - nach sachkundigen Berechnungen - etwa bei ca. **10 Milliarden Euro** liegen: Kosten, denen kein vermittelbarer Nutzen gegenübersteht. Dagegen würde ein Bruchteil dieses Geldes genügen, um die Freiwilligenarbeit in ihren vielfältigen Formen optimal auszustatten oder zu fördern.

Zudem werden der durch die Ableistung von Wehr- und Zivildienst verursachte Steuerausfall und der wirtschaftliche Schaden durch Verlust an Qualifikation in Ausbildung und/oder Beruf auf Milliardensummen beziffert. Gerade in Zeiten großer Arbeitslosigkeit sollten neue, tarifliche Arbeitsplätze für soziale Dienstleistungen geschaffen und nicht durch Zwangsverpflichtete verhindert werden!

Ein weiteres Problem würden die zur Verfügung stehenden **Arbeitsplätze** darstellen. Eine Beschränkung auf den sozialen Sektor wäre bei über 600.000 Dienstpflichtigen nicht mehr aufrechterhalten. Diesbezüglich müsste das Aufgabenspektrum ausgedehnt werden (z.B. auf Umweltschutz, Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft), sodass letztlich alle „Güter als ‚öffentlich‘ deklariert“ werden können, einzig aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhter Bedarf an Arbeitskräften innerhalb dieser Bereiche besteht.

Als weiteres Problem kommt hinzu, dass der Staat als **Konkurrent** auf dem Markt für soziale Dienste auftritt. Folglich liegt nicht nur eine Verschwendung von Ressourcen vor, sondern auch eine **Verzerrung** des Marktes für soziale Dienste.

## 3. *Massive gesellschaftliche Folgen*

Eine Einführung eines Pflichtdienstes für Männer und Frauen würde eine **Dequalifizierung** sozialer bzw. pflegerischer Dienste bedeuten. Pflichtdienste verhindern tendenziell die Qualifizierung und Anerkennung professionell in der Pflege tätiger Personen. Bereits der stetig gewachsene Einsatz von Zivildienstleistenden, von denen die meisten betreuerische und pflegerische Hilfstätigkeiten verrichten, hat seit über vier Jahrzehnten eine Entprofessionalisierung im Gesundheitswesen begünstigt. Bereits heute sind sehr viele Dienstverpflichtete als unausgebildete Hilfskräfte im pflegerischen Bereich tätig. Es steht zu befürchten, dass dies einer der Gründe dafür ist, dass in Pflegeberufen professionelle Arbeitskräfte bei der allgemeinen Einkommensentwicklung nicht mithalten haben und dass diese Berufe nicht die gewünschte Attraktivität besitzen. Dies würde noch erheblich verstärkt werden, wenn ganze Jahrgänge von über 800.000 jungen Männern und Frauen vorwiegend in diesem Sektor - für andere Bereiche würde dies entsprechend gelten - unausgebildet zu Pflichtdiensten eingesetzt würden.

Die Zahl der Hilfskräfte durch eine allgemeine Dienstpflicht zu vergrößern, würde die professionell in der Pflege Tätigen weiter ins Abseits rücken, die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Berufe zusätzlich entwerten und hätte damit eher negative Auswirkungen auf die Berufswahl junger Menschen. Der entgegengesetzte Weg verspricht eher Abhilfe. Die Akzeptanz der Berufe im Pflegebereich muss gestärkt, ihr Image durch Professionalisierung und bessere Entlohnung aufgewertet werden. Die Dienstpflicht würde den Trend in die falsche Richtung verstärken. Zudem führt eine allgemeine Dienstpflicht zur Entwertung freiwilliger Tätigkeit, ohne die soziales Handeln in der Gesellschaft nicht vorstellbar ist.

Einer der erhofften Vorteile einer allgemeinen Dienstpflicht liegt in einer Verminderung der gesellschaftlichen Entsolidarisierung. Angestrebt werden eine höhere Mithilfebereitschaft junger Bürger und mehr solidarische Mitverantwortung für das Gemeinwohl. Die Dienstpflicht soll Alternativen zur rücksichtslosen Verfolgung individuellen Glücksstrebens sichtbar machen.

Allerdings ignoriert diese Hoffnung, dass die Entwicklung von Solidarität und Gemeinsinn Freiwilligkeit voraussetzt. **Entsolidarisierung** kann daher durch eine erzwungene Dienstverpflichtung eher **verstärkt** als bekämpft werden. Bereitschaft zur Mitverantwortung zu fördern, ist wichtig,

aber der Weg über einen Pflichtdienst ist falsch. Denn wer zwischen Schulabschluss und Ausbildung zwangsweise zu einem sozialen oder einem anderen Dienst abkommandiert wird, kann die Ableistung eines solchen Pflichtdienstes durchaus als Abschied von seinen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ansehen und sich für künftige Enthaltbarkeit bei gesellschaftlichem Engagement entscheiden.

#### **4. Große pädagogische Bedenken**

Pflichtdienste sind ungeeignet, junge (wie auch ältere) Menschen zu solidarischem Handeln anzuleiten, sie begünstigen demgegenüber oft die **Abkehr von verantwortlichem Engagement**. Soziales Lernen, als ein gemeinschaftlicher, reflektierter und begleiteter Arbeits- und Lernprozess in Richtung sozialer Gestaltung des menschlichen Miteinanders, setzt eigenständiges freiheitliches Denken und Handeln voraus, das mit den für einen Pflichtdienst charakteristischen Befehl-Gehorsam-Strukturen unvereinbar ist.

Soziales Lernen erfordert pädagogisch begleitete Lernprozesse, die zu **eigenständigem, freiheitlichem Denken** anregen: Pflichtdienste können das nicht leisten. Moderne Pädagogik setzt auf Motivierung zu freiwilliger Kooperation aller Beteiligten. Diese ist notwendige Voraussetzung für jede sinnstiftende, ergebnisorientierte pädagogische Arbeit.

Die **Freiheit**, zum Militärdienst Nein sagen zu können, ist für Zivildienstleistende ein **starker Antrieb** für eine motivierte zivile Dienstleistung vorrangig im sozialen Bereich. Würden aber ganze Jahrgänge mit einem unausweichlich erscheinenden Pflichtdienst - wo auch immer - konfrontiert, so würde dies mit Sicherheit die Frage in den Vordergrund rücken, wie dieser erzwungene Zeitverlust vermieden werden kann, insbesondere, wenn er für Ausbildung und Beruf nutzlos ist. Die **Vermeidungsneigung** würde einer motivierten Dienstleistung entgegenstehen oder ihr zumindest sehr abträglich sein.

Auch die Hoffnung mit einer allgemeinen Dienstpflicht möglichst viele Menschen, einschließlich, die nicht zu einem Freiwilligendienst bereit wären, zu sozialem Engagement zu bewegen, ist trügerisch. Versuche, Menschen zu ihrem vermeintlichen Glück zu zwingen, sind seit Menschengedenken gescheitert. Auch staatlicher **Zwang** wird unmotivierte oder motivationsschwache Menschen nicht verbessern können. Die Behauptung, bei einem attraktiven Angebot von freiwilligen Diensten fänden sich nicht genügend junge (oder auch ältere) Menschen zu solchen Diensten bereit, ist unbewiesen, weil bis heute entsprechend attraktive Angebote niemals gemacht worden sind.

Es ist also weder politisch, noch juristisch, noch ökonomisch, noch pädagogisch sinnvoll, einen allgemeinen Pflichtdienst einzuführen. **Damit gibt es keine gangbare Alternative dazu, Freiwilligendienste erheblich auszubauen, attraktiver zu gestalten, besser zu finanzieren und angemessener zu organisieren.**

Anstatt weitere Jahre mit einer Debatte über Verkürzung zu verschwenden, muss der endgültige Ausstieg aus den Pflichtdiensten organisiert werden:

**Der Zivildienst sollte dabei schrittweise durch sozialversicherungspflichtige Jobs und Jugendfreiwilligendienste ersetzt werden. Die notwendigen Mittel dafür stehen nur zur Verfügung, wenn die Pflichtdienste konsequent beendet werden.**

Wer jetzt den Zusammenbruch des Sozialbereichs befürchtet, räumt ein, dass die gesetzliche Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes nicht mehr gegeben ist. Wichtig ist zudem, dass den jungen Männern durch die geplante Verkürzung der Wehr- und Zivildienstzeit keine weiteren Nachteile bei der Ausbildungs- und Studienplatzsuche entstehen.

Die Grünen sprechen sich zudem gegen die Idee einer freiwilligen Verlängerung aus. Für eine weitere Beschäftigung in den Einrichtungen des Zivildienstes können in der Regel individuelle Lösungen auf Basis der arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen gefunden werden – die sich nicht nur auf Minijobs oder Praktika beschränken dürfen. Eine freiwillige Verlängerung ist auch der falsche Weg, wenn es nur darum geht, die biographische Lücke etwa zwischen Schule, Ausbildung und Berufseinstieg zu schließen.

28.03.2010

### **Grundgesetz:**

---

#### **Artikel 12**

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### **Europäische Grundrechtscharta**

---

#### **Artikel 5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit**

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

### **Europäische Menschenrechtskonvention:**

---

#### **Artikel 4: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit**

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
  - a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
  - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
  - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
  - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

### **Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte**

---

#### **Artikel 8**

- (1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- (2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.
- (3)
  - a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;
  - b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;
  - c) als «Zwangs- oder Pflichtarbeit» im Sinne dieses Absatzes gilt nicht
    - i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;
    - ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;
    - iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
    - iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.